



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2010 Nr. 40](#)
Veröffentlichungsdatum: 22.12.2010
Seite: 908

III

Landtagswahl 2010 Erstattung der Wahlkosten RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 12 -35.09.14 - v. 7.12.2010

III.

Landtagswahl 2010 Erstattung der Wahlkosten

RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 12 -35.09.14 -
v. 7.12.2010

I. Allgemeines

Aufgrund des § 40 des Landeswahlgesetzes werden den Gemeinden die Wahlkosten nach festen und nach Gemeindegrößenklassen abgestuften Sätzen erstattet. Die folgenden Sätze werden festgesetzt:

Gemeindegruppe	Gemeindegröße nach Wahlberechtigten	Betrag je Wahlberechtigtem
I	bis 100.000	0,70 Euro
II	mehr als 100.000	0,88 Euro

- Maßgebend für die Berechnung der Erstattungsbeträge ist die jeweilige Zahl der Wahlberechtigten laut amtlichem Endergebnis. Die Erstattungsbeträge werden nach Wahlkreisen den Städten und Kreisen zugewiesen, die den Kreiswahlleiter bzw. die Kreiswahlleiterin gestellt haben. Diese geben die jeweils zustehende Erstattung unmittelbar an die **wahlkreisangehörigen** Gemeinden weiter, soweit die Wahlkreise nicht nur aus

- einer kreisfreien Stadt (ganz oder teilweise) oder

- einer kreisangehörigen Gemeinde besteht und diese auch den Kreiswahlleiter oder Kreiswahlleiterin gestellt hat.

II. Kosten der Kreiswahlleiter und Kreiswahlleiterinnen

Die Kosten der Kreiswahlleiter und Kreiswahlleiterinnen werden entsprechend § 66 der Landeswahlordnung einheitlich auf 0,08 Euro je Wahlberechtigtem festgesetzt. Die Erstattung erfolgt gemeinsam mit der Erstattung der Wahlkosten zu I. an die Kreise oder Städte, die den Kreiswahlleiter bzw. die Kreiswahlleiterin für den jeweiligen Wahlkreis gestellt haben.

MBI. NRW. 2010 S. 908